

Liste / Rechtsgrundlage	Listenkürzel	Eintragungsgebühr (GO § 8)	Mitgliedsbeitrag / Jahr (BO § 8)	Zusatzbeitrag / MA**
Beratende Ingenieure BauKaG Art. 5 in der Fassung vom 24. Juli 2015	BI	190 € 70 € soweit Eintrag in einem anderen Bundesland od. Löschung dort innerh. des letzten Jahres wg. Aufgabe von Wohnung od. Niederlassung 114 € für bisher freiwillige Mitglieder	460 €	45 €
Freiwillige Mitglieder, selbständig freiberuflich tätige Ingenieure oder leitende Angestellte* in einem Ingenieurunternehmen BauKaG Art. 12 Abs. 5 in der Fassung vom 24. Juli 2015	FF	70 € 0 € für bisher Beratende Ingenieure	460 €	45 €
Freiwillige Mitglieder, selbstständig gewerblich tätige Ingenieure, z.B. Bauunternehmung oder leitende Angestellte* in einem gewerblichen Unternehmen BauKaG Art. 12 Abs. 5 in der Fassung vom 24. Juli 2015	FG	70 € 0 € für bisher Beratende Ingenieure	290 €	-
Freiwillige Mitglieder, als nicht leitend Angestellte oder als Beamte tätig BauKaG Art. 12 Abs. 5 in der Fassung vom 24. Juli 2014	FA, FÖ	70 € 0 € für bisher Beratende Ingenieure	80 €	-

*** Leitende Angestellte gem. Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) in der Fassung vom 20. April 2013**

Leitender Angestellter ist, wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Unternehmen oder im Betrieb

- zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt ist oder
- Generalvollmacht oder Prokura hat und die Prokura auch im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht unbedeutend ist oder
- regelmäßig sonstige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebs von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt, wenn er dabei entweder die Entscheidungen im Wesentlichen frei von Weisungen trifft oder sie maßgeblich beeinflusst; dies kann auch bei Vorgaben insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften, Plänen oder Richtlinien sowie bei Zusammenarbeit mit anderen leitenden Angestellten gegeben sein

**** Der Zusatzbeitrag ist für bis zu 100 technische Mitarbeiter zu entrichten.**

Als technische Mitarbeiter des Mitglieds gelten mit Ausnahme von Auszubildenden

- alle angestellten und freien Mitarbeiter
- in den vom Mitglied betriebenen und/oder geleiteten Betriebsstätten in Bayern,
- die als Ingenieure oder sonstiges technisches Personal technische Aufgaben erfüllen,
- durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche tätig und
- nicht selbst Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind.

Betriebsstätten im Sinne von Nr. 2 sind alle Niederlassungen, in denen Ingenieurleistungen im Bauwesen erbracht werden und in denen das Mitglied in leitender Anstellung tätig oder an denen es mit einem Anteil von mindestens 25 % beteiligt ist.

Sind mehrere Mitglieder in derselben Betriebsstätte tätig, richtet die Höhe des Zusatzbeitrags danach, welche Angaben die Mitglieder über die Zuordnung der technischen Mitarbeiter gemacht haben. Die Mitglieder haften für den Zusatzbeitrag als Gesamtschuldner.

Mitgliedschaft Beitragsermäßigungen

Art der Mitgliedschaft	Ermäßigungsgrund	Höhe der Ermäßigung	Ermäßigter Beitrag / Jahr	Grundlage der Ermäßigung gem. BO
BI, FF	Erstmalige Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im Jahr der Existenzgründung und darauffolgenden Jahr	50%	230 €	§ 9 Abs. 1 Nr.1
FG	Erstmalige Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im Jahr der Existenzgründung und darauffolgenden Jahr	50%	145 €	§ 9 Abs. 1 Nr.1
BI, FF	Geringe Einkünfte* / Bruttoeinkünfte aus Ingenieurtätigkeit geringer als 27.600 € (60-faches des Grundbeitrags)	50%	230 €	§ 9 Abs. 1 Nr.2
FG	Geringe Einkünfte* / Bruttoeinkünfte aus Ingenieurtätigkeit geringer als 17.400 € (60-faches des Grundbeitrags)	50%	145 €	§ 9 Abs. 1 Nr.2
BI, FF	Doppelmitgliedschaft** / wegen Trennung Wohnsitz und Ort der Berufsausübung, zusätzl. Mitglied in anderer Ingenieurkammer	50%	230 €	§ 9 Abs. 1 Nr.3
FG	Doppelmitgliedschaft** / wegen Trennung Wohnsitz und Ort der Berufsausübung, zusätzl. Mitglied in anderer Ingenieurkammer	50%	145 €	§ 9 Abs. 1 Nr.3
BI, FF, FG	Geringe Einkünfte* / Bruttoeinkünfte aus Ingenieurtätigkeit geringer als 5.000 €		80 €	§ 9 Abs. 2
Anträge auf Beitragsermäßigungen oder Härtefallregelung müssen bis zum 31.01. des jeweiligen Beitragsjahres, bei Neumitgliedschaft spätestens einen Monat nach Beginn der Mitgliedschaft gestellt werden. Verspätete Mitteilungen oder Anträge gelten für das darauffolgende Beitragsjahr, es sei denn, das Mitglied hat die Verspätung nicht zu vertreten.				§ 2 Abs. 2
* Einkünfte aus Ingenieurtätigkeit sind Bruttoeinnahmen bzw. Bruttoeinkommen aus der als Ingenieur ausgeübten Berufstätigkeit. Nachweise sind vorzulegen bis 31. August im 2. Jahr nach dem jeweiligen Beitragsjahr (z.B. Beitragsjahr 2016 ==> Nachweise spätestens 31.08.2018)				§ 9 Abs. 5 § 9 Abs. 4
** Nachweise sind vorzulegen bis zum 31.01. des jeweiligen Beitragsjahres, bei Neumitgliedschaft spätestens einen Monat nach Beginn der Mitgliedschaft				§ 9 Abs. 4, § 2 Abs. 2

Liste / Rechtsgrundlage	Listenkürzel	Mitglieder eigenverantwortlich tätig (BI, FF, FG)		Mitglieder nicht eigenverantwortlich tätig (FA, FÖ)		Nichtmitglieder		
		Eintragungs- gebühr (GO § 8)	Listengebühr jährlich* (GO § 9)	Eintragungs- gebühr (GO § 8)	Listengebühr jährlich* (GO § 9)	Eintragungs- gebühr (GO § 8)	Listengebühr jährlich* (GO § 9)	Zuschlag jährlich (GO § 9)
Bauvorlageberechtigte Ingenieure Art. 61 Abs. 2, 5 BayBO in der Fassung vom 09. Mai 2016	BVB	160 €	0 €	160 €	35 €	288 €	35 €	Für Nichtmitglieder erhöht sich die für alle Listeneintragungen zu ermittelnde Gesamtgebühr um 20 €
Nachweisberechtigte für die Standsicherheit Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO in der Fassung vom 09. Mai 2016	NB	170 €	0 €	170 €	35 €	306 €	35 €	
Nachweisberechtigte für den vorbeugenden Brandschutz Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO in der Fassung vom 09. Mai 2016	NBBR	170 €	0 €	170 €	35 €	306 €	35 €	
Prüfsachverständige für die Standsicherheit §§ 10 ff. PrüfVBau in der Fassung vom 22. Juli 2014	VSB	260 €	0 €	260 €	35 €	468 €	35 €	
Prüfsachverständige für Vermessung im Bauwesen §§ 20 ff. PrüfVBau in der Fassung vom 22. Juli 2014	VSBV	210 €	0 €	210 €	35 €	378 €	35 €	
Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen §§ 22 ff. PrüfVBau in der Fassung vom 22. Juli 2014	VSBS	260 €	0 €	260 €	35 €	468 €	35 €	
Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau §§ 25 ff. PrüfVBau in der Fassung vom 22. Juli 2014	VSBE	260 €	0 €	260 €	35 €	468 €	35 €	
Sachverständige nach ZVEnEV § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 ZVEnEV in der Fassung vom 19. Januar 2011	SVEW	200 €	0 €	200 €	35 €	360 €	35 €	
Gesellschaftsverzeichnis Kapitalgesellschaften Art. 8 – Art. 11 BauKaG in der Fassung vom 24. Juli 2015	GES	600 €	0 €					
Gesellschaftsverzeichnis Partnergesellschaften Art. 8 – Art. 11 BauKaG in der Fassung vom 24. Juli 2015	GES	350 €	0 €					

* Mitglieder anderer Ingenieurkammern Deutschlands sind von der Gebührenerhebung nur insoweit befreit, als die Gegenseitigkeit des Gebührenverzichts gewährleistet ist.

Endet die Listeneintragung nach dem 30.06. eines Kalenderjahres, so ist die jeweilige Gebühr voll, endet sie vor dem 01.07. eines Kalenderjahres, so ist die Gebühr zur Hälfte zu entrichten.